

Reglement über das Beschaffungswesen

der Gemeinde Langnau im Emmental

23. Juni 2003

(Stand 29. Juni 2015)

Der Grosse Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Bst. b und Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) und Art. 44 Bst. a der Gemeindeverfassung folgendes

Reglement über das Beschaffungswesen

Art. 1

Auftragsarten

¹Diesem Reglement unterliegen alle Arten von öffentlichen Aufträgen, insbesondere

- a) Bauaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten;
- b) Lieferverträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;
- c) Dienstleistungsaufträge.

²Das anzuwendende Verfahren richtet sich nach dem Wert des einzelnen Auftrages, wobei ein solcher nicht in der Absicht aufgeteilt werden darf, die Schwellenwerte zu unterschreiten.

Art. 2¹⁾

Offenes oder selektives Verfahren

Die Vergabe erfolgt im offenen oder selektiven Verfahren, wenn der geschätzte Wert folgende Beträge übersteigt:

- a) 500'000.00 Franken bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 250'000.00 Franken bei Aufträgen des Baunebengewerbes, Lieferverträgen und Dienstleistungsaufträgen.

¹⁾ Teilrevision vom 29. Juni 2015

Art. 3¹⁾

Einladungsverfahren

Die Vergabe erfolgt im Einladungsverfahren, wenn der geschätzte Wert folgende Beträge übersteigt:

- a) 100'000.00 Franken bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 50'000.00 Franken bei Aufträgen des Baunebengewerbes, Lieferverträgen und Dienstleistungsaufträgen.

Art. 4¹⁾

Freihändiges Verfahren

¹Die Vergabe erfolgt im freihändigen Verfahren, wenn der geschätzte Wert folgende Beträge nicht übersteigt:

- a) 100'000.00 Franken bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 50'000.00 Franken bei Aufträgen des Baunebengewerbes, Lieferverträgen und Dienstleistungsaufträgen.

²Bei Vergaben im freihändigen Verfahren wird die Einholung von Konkurrenzofferten (ohne Formvorschriften und Rechtsmittel) vorbehalten.

Art. 4a¹⁾

Liste über Offerten und Vergaben

Die Bauverwaltung führt eine Liste über die eingeholten Offerten und die Vergaben im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren.

Art. 5

Rechtspflege

Die Rechtspflege und die Rechtsmittel richten sich nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 13 und 14 ÖBG.

¹⁾ Teilrevision vom 29. Juni 2015

Art. 6

Anwendbares Recht

Im Übrigen finden auf das kommunale öffentliche Beschaffungswesen die einschlägigen kantonalen und bundesrechtlichen Erlasse, insbesondere das ÖBG sowie die Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

Art. 7

Inkrafttreten

¹Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Beschaffungswesen vom 24. Januar 2000 aufgehoben.

Art. 7a

Inkrafttreten Teilrevision
vom 29. Juni 2015

Die revidierten Artikel 2, 3, 4 und der neue Artikel 4a dieses Reglements treten am 01. Juli 2015 in Kraft.

Langnau i.E., den 23. Juni 2003

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Jürg Kühni

Samuel Buri

Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat am 23. Juni 2003 das vorstehende Reglement über das Beschaffungswesen erlassen.

Das Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 26. Juni 2003 bis 28. Juli 2003, bei der Präsidentschaft öffentlich auf.

Gemäss Art. 44 der Verfassung der Gemeinde Langnau vom 10. Juni 2001 unterlag dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Eine Gemeindebeschwerde wurde nicht eingereicht.

Anlässlich seiner Sitzung vom 04. August 2003 hat der Gemeinderat das Reglement über das Beschaffungswesen auf den 01. September 2003 in Kraft gesetzt.

Langnau i.E., 12. August 2003

Der Gemeindegeschreiber

Samuel Buri

Teilrevision vom 29. Juni 2015

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 29. Juni 2015 eine Teilrevision des Reglements über das Beschaffungswesen vom 23. Juni 2003 erlassen.

Langnau i.E., 29. Juni 2015

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindegeschreiber

Anton Rösli

Samuel Buri

Bescheinigung

Das revidierte Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 03. August 2015 bis 13. Juli 2015, öffentlich auf.

Es wurde weder das Referendum ergriffen noch eine Einsprache oder Beschwerde eingereicht.

Langnau i.E., 19. August 2015

Der Gemeindegeschreiber

Samuel Buri